

1591/AB XXI.GP
Eingelangt am: 25-01-2001

VERKEHR, INNOVATION
UND TECHNOLOGIE

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1692/J - NR/2000, betreffend Atomtransporte durch Österreich, die die Abgeordneten Mag. Sima und GenossInnen am 14. Dezember 2000 an mich gerichtet haben, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Vorweg ist festzuhalten, dass die Beförderung radioaktiver Stoffe internationalen und nationalen Regelungen aus zahlreichen Schutzbereichen unterliegt. Als wichtigste wären zu nennen

- Strahlenschutz als Teilbereich des allgemeinen Gesundheitsschutzes
- sichere Beförderung gefährlicher Güter als Teilbereich der allgemeinen Verkehrssicherheit und
- physischer Schutz als Teilbereich der öffentlichen Sicherheit.

Von diesen Bereichen fällt nur jener der sicheren Beförderung gefährlicher Güter in die Zuständigkeit meines Ressorts. Dieser Bereich ist - überwiegend auf internationaler Ebene - umfassend geregelt, wobei höchstmöglicher Schutz durch detaillierte Anforderungen an den gesamten Vorgang, insbesondere an die Einstufung, Deklarierung, Verpackung, Kennzeichnung, Dokumentation und Überwachung bezweckt wird. Werden die vorgegebenen Schutzmaßnahmen vollinhaltlich getroffen, so unterliegen die betreffenden Transporte aus dem Titel Beförderungssicherheit keinen weiteren Beschränkungen. Beförderungsverbote und - einzelgenehmigungen sind nur in besonderen Fällen vorgesehen, bei denen zumeist Belange aus den erwähnten anderen Schutzbereichen in übertragener Zuständigkeit wahrgenommen werden. Im übrigen bleiben die Regelungen der anderen Schutzbereiche von jenen der sicheren Beförderung gefährlicher Güter unberührt (sh. § 1 Abs. 4 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG), BGBl. Nr. 145/1997 idgF.).

Gänzlich fremd ist dem Beförderungsrecht eine Unterscheidung der Schutzmaßnahmen nach Abgangsort oder Ziel der Beförderung, da dies eine unsachgemäße Differenzierung darstellen würde. Da demgemäß Schutzziele, welche beispielsweise den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Energie oder zur Abfallbehandlung anbelangen, nicht im Umweg über Beförderungsverbote für den Zu- und Ablieferungsverkehr erreicht werden können, geht eine aus der Anfrage allenfalls ableitbare diesbezügliche Absicht ins Leere.

Zu ihren Fragen 1 bis 7:

Was die angesprochenen statistischen Unterlagen anbelangt, werden solche nicht im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erstellt, sondern von der ÖSTAT bezogen bzw. bei dieser oder anderen Institutionen in Auftrag gegeben und liegen daher im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nicht auf. Die Ursachen für unzureichende statistische Informationen im Bereich der Gefahrguttransporte liegt in der Schwierigkeit der spezifischen Erfassung. Erst Fortschritte in der Telematikanwendung (on line - Verfolgung von Gefahrgut - transporten) werden hier eine erhebliche Verbesserung mitschaffen.

Zu Frage 8:

Wie in der Einleitung ausgeführt, sind Beförderungen gefährlicher Güter, einschließlich der angesprochenen radioaktiven Stoffe, bei Erfüllung aller Sicherheitsbestimmungen zulässig und damit grundsätzlich auch nicht auszuschließen.

Zu Frage 9:

Für Beförderungen radioaktiver Stoffe, insbesondere solche von spaltbaren Stoffen (Kemmatrial), die aus den eingangs erwähnten Regelungen über den physischen Schutz und den Strahlenschutz - in übertragener Zuständigkeit - einer Beförderungsgenehmigung durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie unterliegen, ergeben sich die angesprochenen Informationen aus den jeweiligen Bescheiden.

Zu Frage 10:

Bei den in Frage 9 angesprochenen Beförderungen ist die wechselseitige Information zwischen Bundesministerium für Inneres und Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie im Rahmen des Bescheiderlassung zwingend vorangehenden Ermittlungsverfahrens sichergestellt.

Zu Frage 11:

In einer seinerzeit aus Vertretern des Bundeskanzleramtes, sowie des Innen- und Verkehrsressorts gebildeten Arbeitsgruppe "Atomtransporte" wurden Vorschläge für Änderungen im Strahlenschutzgesetz, Sicherheitskontrollgesetz und GGBG im Sinne einer Entflechtung der Genehmigungsverfahren und Beseitigung übertragener Zuständigkeiten erarbeitet. Die das GG BG betreffenden Umsetzungsmaßnahmen können jedoch erst erfolgen, wenn der genaue Inhalt und Zeitpunkt des Inkrafttretens der die anderen Gesetze betreffenden Änderungen feststehen.

Zu Frage 12:

Soweit es sich um Bescheide im Sinne der Frage 9 handelt, ist gemäß Sicherheitskontrollgesetz entweder der Bundesminister für Inneres oder die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig. Im Ermittlungsverfahren des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie werden jedenfalls auch die betroffenen anderen Ressorts und die von der Beförderung berührten Bundesländer befasst.

Zu Frage 13:

Die Vorschläge der in der Antwort zur Frage 11 erwähnten Arbeitsgruppe sahen getrennte Genehmigungen für die Bereiche Strahlenschutz, sichere Beförderung

gefährlicher Güter und physischen Schutz vor. Dadurch könnten alle Aspekte dieser Beförderungen im Rahmen der jeweiligen Ermittlungsverfahren berücksichtigt und die Beteiligung der betroffenen Bundesländer intensiviert werden.